

Vorwort

Immer mehr Menschen zieht es ins weltweite Datennetz. Egal, ob privater Blog, Vereinshomepage, eigenes Facebook-Profil, eBay-Auktionen oder gar ein Onlineshop – das Internet ist angesagt wie nie zuvor. Als Kommunikationsplattform ist es schon nicht mehr aus unserem Alltag wegzudenken. Insbesondere aufgrund der zunehmenden Beliebtheit von sozialen Netzwerken wie Facebook, MySpace oder Xing, aber auch durch die Möglichkeit, sich via Twitter oder Blogging in Echtzeit Anderen mitzuteilen, tummelt sich online eine unüberschaubare Vielzahl an Interessierten. Dabei reicht das Spektrum von jung bis alt, von arm bis reich, durch alle Gesellschaftsschichten hindurch. Die modernen Technikwerkzeuge sind simpel in der Anwendung und machen es möglich, dass fast jeder mitmachen kann.

Daher erhalten Webdesigner auch verstärkt Aufträge zur Gestaltung von Internetseiten von Privatleuten und nicht mehr länger ausschließlich von Unternehmen. Webdesigner verdienen ihren Lebensunterhalt mit der Erstellung und Betreuung von Internetpräsenzen. Als Webmaster fungieren nicht selten aber auch Privatleute oder „Quereinsteiger“, die dann beispielsweise als Trainer die Homepage des Fußballvereins oder als Lehrer die schul-eigene Webseite betreuen. Egal, ob Webdesigner oder Webmaster – alle Beteiligten müssen sich ihr Handwerkszeug zulegen, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können.

Zwar erleichtern Tools wie Wordpress, Typo3 oder Joomla den Umgang mit Webseiten, allerdings sind auch hierbei zumindest Grundkenntnisse in Sachen Installation und Administration dieser Software sowie auch in puncto HTML, PHP bzw. Webhosting notwendig. Wer beispielsweise schon einmal Typo3 installiert, für mehrere Benutzer vorbereitet, diverse Erweiterungen eingerichtet und ein Website-Template erstellt hat, der kennt die Tücken, die sich dabei ergeben können. Und damit ja oft nicht genug: Es gilt außerdem noch, Webserverspeicherplatz zu besorgen, ei-

nen Domainnamen zu registrieren oder gar die Rahmenbedingungen für einen Onlineshop zu schaffen.

Die Anforderungen, die heutzutage an Webmaster bzw. Webdesigner gestellt werden, sind vielfältig und verlangen Kenntnisse vieler unterschiedlicher Bereiche. Dazu gehört neben dem technischen und organisatorischen auch verstärkt der juristische Aspekt. Das selbstständige Einfügen der Menüpunkte „Impressum“ oder auch „AGB“ in die beauftragte Webseite wird schon fast vom Kunden vorausgesetzt. Da dieser sich der Hilfe eines Dritten bedient, weil er selbst gerade keine ausreichenden Kenntnisse der Materie hat, gehört eine gewisse Aufklärung über die Gepflogenheiten im World Wide Web zu den Pflichten eines jeden Webmasters. Jedenfalls denjenigen, die mit dieser Tätigkeit Geld verdienen, obliegen insoweit vertragliche Nebenpflichten. Es gilt also, seine Kunden auf etwaige juristische Fallstricke hinzuweisen. Das wiederum setzt voraus, dass der Webmaster/Webdesigner selbst zumindest Grundkenntnisse in diesem Bereich vorweisen kann.

Auch nach Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) darf noch lange nicht jeder Webmaster „einfach so“ Rechtsberatung gegenüber seinen Kunden anbieten. Selbst wenn ihn vertragliche Aufklärungs- bzw. Hinweispflichten treffen, sollte er sich schon aus eigenem Interesse nicht zu weit aus dem Fenster lehnen oder seinem Kunden gar konkrete Rechtsberatung anbieten. Denn spätestens dann, wenn durch eine fehlerhafte Beratung Schäden entstehen, stellt sich die Frage danach, wer dafür haftet. Eine solche Haftung können und wollen Webmaster/-designer sicherlich nicht übernehmen. Sie könnten ihre Beratung dann logischerweise also nur noch „ohne Gewähr“ anbieten. Das zeigt schon, dass dies letztlich weder der Berater noch der Beratene wollen können. Im Gegensatz dazu ist die Beratung bei einem Rechtsanwalt vielleicht etwas teurer, aber letztlich kann diese stets nur „mit Gewähr“ erfolgen. Und sollte doch einmal etwas schiefgehen, so hat jeder Anwalt in Deutschland eine Berufshaftpflichtversicherung, die etwaige Schäden abdecken kann.

Der Hinweis darauf, dass der bei ihm in Auftrag gegebene Onlineshop ein Impressum oder Datenschutzhinweise braucht, sollte also in der Praxis nicht so weit gehen, dass die entsprechenden Texte vom Webmaster

erstellt werden. Dafür besitzt er in alle Regel nicht die notwendige Ausbildung und Kenntnisse. Auf jeden Fall sollte darauf verzichtet werden, derartige Rechtstexte aus irgendwelchen Quellen im Internet zu kopieren. Denn zum einen kann man oft nicht nachvollziehen, woher der zu kopierende Text stammt, ob er also juristisch korrekt und aktuell ist, ob er nicht eventuell auch nur abgeschrieben ist und ob er überhaupt auf die eigenen Bedürfnisse passt. Und zum anderen verletzt man dadurch unter Umständen die Urheberrechte des eigentlichen Textautoren.

Dieses Werk will allen für die Betreuung einer Internetseite Verantwortlichen hilfreich zur Seite stehen und ihnen die Grundzüge der für den Onlinebereich relevanten Rechtsthemen vermitteln. Ziel soll es nicht etwa sein, den geeigneten Leser zum „Diplomjuristen“ zu schulen. Webmaster sollen durch die Lektüre vielmehr ein Problembewusstsein entwickeln und wissen, bei welchen Fragestellungen sie zukünftig hellhörig werden und sich gegebenenfalls externen Sachverständigen bedienen müssen. Anhand dieses Basiswissens können dann im Bedarfsfall weitere Informationen im Internet eingeholt oder jedenfalls ein Gespräch mit einem Rechtsanwalt vorbereitet werden.

Darüber hinaus eignet sich insbesondere der Anhang mit seiner Vielzahl an Checklisten als Arbeitshilfe im hektischen Arbeitsalltag. Werden von diesen Seiten beispielsweise Kopien neben dem Rechner platziert, kann man bei auftretenden Problemen die vorhandenen Unklarheiten mit einem kurzen Blick erkennen und einen Lösungsansatz finden.

Das Internet ist, wie sein Name schon erkennen lässt, ein grenzüberschreitendes Medium. Das bringt es mit sich, dass nicht nur die Rechtslage hierzulande eine Rolle spielt, sondern auch die anderer Staaten. Auch juristische Laien können erahnen, dass sich diese Gemengelage nicht immer als ganz einfach erweist. In vielen Fällen ist das deutsche Recht anwendbar, auch wenn zum Beispiel die Webseite auf einem Server in Honduras gehostet ist oder der Homepagebetreiber in Dubai wohnt. Bei Lichte betrachtet gibt es diverse Kriterien für die Frage, welche Gerichtsbarkeit welchen Landes zuständig ist. Um aber die Ausführungen zum Online-Recht in diesem Werk nicht unnötig kompliziert zu gestalten, werden sie überwiegend auf die Betrachtung des deutschen Rechts beschränkt. Oft

ist die rechtliche Situation in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ohnehin gleich oder zumindest ähnlich und die in anderen Staaten dieser Welt nicht selten komplett anders, sodass in betreffenden Problemfällen nur ein fachmännischer Rat wirklich weiterhilft.

Bei diesem Praxisratgeber wurde bewusst auf Zitate aus Gesetzestexten bzw. Gerichtsentscheidungen oder auch juristische Fachausdrücke so weit wie möglich verzichtet. Allerdings geht das nicht gänzlich – das liegt in der Natur der Sache. Denn der Sektor des Onlinerechts ist breit gefächert und umfasst viele einzelne Teilgebiete, wie etwa das Urheber-, das Wettbewerbs-, das Marken- oder auch das Datenschutzrecht. All diese verschiedenen Rechtsgebiete – und noch mehr – haben hier ein eigenes Kapitel und werden praxisnah erläutert. Dabei ist es leider nicht zu vermeiden, dass auch mal der eine oder andere juristische Begriff oder eine Paragrafenangabe vorkommt. Allerdings wurde diese allzu trockene Materie weitgehend vermieden.

Etwas anders sieht es mit der Angabe von gerichtlichen Entscheidungen aus. Diese zeigen anhand der zugrunde liegenden Lebenssachverhalte die dahinter stehenden Problemfelder auf und präsentieren zugleich eine Lösung sowie den juristischen Rahmen und die daraus folgende praktische Konsequenz für den Webmaster/Webdesigner. Daher finden sich an einigen Stellen Angaben wie etwa „Urteil des BGH vom ...“, Aktenzeichen: ...“. Natürlich wird sich kaum jemand die Mühe machen und diese Entscheidungen auch wirklich nachlesen. Allerdings haben diese Fundstellen gewisse Vorteile. Zum einen können diejenigen, die tatsächlich einmal etwas genauer nachforschen möchten, anhand dieser Angaben per Google & Co. zahlreiche weiterführende Informationen finden. Meist ergibt bereits die Angabe des Gerichts und des Aktenzeichens eine große Anzahl von weiterführenden Treffern. Zum anderen finden sich alle hier im Buch erwähnten Entscheidungen sowie auch die einschlägigen Gesetzestexte auf dem juristischen Info-Portal des Autors unter www.rechtssicher.info. Darüber hinaus bietet diese Site jede Menge weitergehender Informationen zum Komplex E-Commerce.

Rechtsanwalt Michael Rohrlich (www.ra-rohrlich.de)
Würselen, im September 2010